



Betreff:
Kollektivvertragsbedienstete, Freizeit und
Dienstverhinderung

Datum: 3. Dezember 2004
Zahl: 10L-LBFS-9/4-2004
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Ing. Kainz
Telefon:	05 0536 - 31003
Fax:	05 0536 - 31010
e-mail:	post.abt10l@ktn.gv.at

Verteiler VII (2-12 und 14)



Im Sinne des § 5 (Freizeit- und Dienstverhinderung) des Kollektivvertrages für Gutsangestellte bzw. § 15 (Sonstige Dienstverhinderungen) des Kollektivvertrages für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nichtbäuerlichen Betriebe im Bundesland Kärnten, kann Freizeit ohne Anrechnung auf den Gebührenurlaub für nachstehende Dienstverhinderungen in folgendem Ausmaß gewährt werden:

- 1 **Arbeitstag** bei Wohnungswechsel mit eigenem Haushalt am gleichen Wohnort,
 - 2 **Arbeitstage** bei Übersiedlung anlässlich der Versetzung an einen neuen Dienstort bzw. bei Übersiedlung von einem auswärts gelegenen Wohnort an den Dienstort,
 - 3 **Arbeitstage** bei Verheleichung des Bediensteten,
 - 2 **Arbeitstage** bei Niederkunft der Gattin oder Lebensgefährtin,
 - 2 **Arbeitstage** bei Tod der Eltern, Kindern, Schwiegereltern oder Geschwister,
 - 1 **Arbeitstag** bei Eheschließung der Kinder,
- die erforderliche Zeit bei Tod sonstiger Personen.

Mit dieser Regelung soll eine einheitliche Vorgangsweise bei Dienstfreistellungen aus den oa. angeführten Anlässen erreicht werden, wobei diese auch an die für Vertragsbedienstete und Beamte geltenden Richtlinien angeglichen ist.

Um Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung wird ersucht.

Für die Kärntner Landesregierung:

Ing. Kainz